

An die Mitglieder des Bundesrates

Wiesbaden, 05. November 2019

Psychotherapeutenausbildungsreformgesetz

Am 26. September 2019 wurde das Psychotherapeutenreformgesetz im Deutschen Bundestag in 2. und 3. Lesung verabschiedet.

Durch diese Reform der Psychotherapieausbildung wird die bisherige postgraduale Ausbildung ersetzt durch ein Studium der Psychotherapie, das nach absolviertem Bachelor- und Masterstudium mit einer Approbation abschließen soll. Daran anschließend kann eine Weiterbildung absolviert werden, die sowohl alters- als auch verfahrensspezifisch erfolgen soll, und zu der Fachkunde, z.B. als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*in (KJP), führt.

Aus Sicht der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen ergeben sich aus der im Bundestag verabschiedeten Reform verschiedene Bedenken hinsichtlich der Wahrung einer zukunftsfähigen, angemessenen psychotherapeutischen Versorgung für Kinder und Jugendliche:

1. Der weiterhin bestehende Verzicht auf berufsrechtliche Gleichstellung und Überführung der alten KJP Approbation

Das Gesetz sieht in seiner verabschiedeten Fassung vor, dass nach altem Recht approbierte KJP mit Fachkunde nicht die gleiche berufsrechtliche Stellung haben sollen wie die nach neuem Recht Approbierten nach dem Studium – trotz zumindest gleichwertiger Qualifikation.

Dies führt zu einer nicht an die sich wandelnde Versorgungsrealität angepasste und unangemessene Fortschreibung der Beschränkung des Behandlungsalters auf 21 Jahre. Nicht nur wird dieses gewählte Alter der zunehmenden Ausweitung der Adoleszenz nicht gerecht, schwerer noch wiegt, dass damit auch Behandlungsformen formaljuristisch ausgeschlossen werden, selbst wenn diese indiziert sind (Systemische Familientherapie, EMDR bei 18-21 Jährigen).

Bundesgeschäftsstelle
Unter den Eichen 5, Haus G
65195 Wiesbaden

Tel.: 0611 880879-50
Fax.: 0611 880879-51

info@bkj-ev.de
www.bkj-ev.de

Zugleich könnte ein dringend notwendiger Einbezug der nach altem Recht approbierten KJP als Auszubildende im neuen Psychotherapiestudium durch die nicht gleichwertige Approbation erschwert werden. Damit ergeben sich Engpässe hinsichtlich der KJP Ausbildung und Probleme bei der Sicherung einer angemessenen Strukturqualität die die Patientensicherheit gewährleisten soll.

2. Ausschluss der Hochschulen für angewandte Wissenschaften

Das zukünftige Studium soll ausschließlich an Universitäten oder ihnen gleichgestellten Hochschulen erfolgen. Fast 80% der jetzigen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten haben ein pädagogisches/sozialpädagogisches Studium absolviert und leisten nach ihrer Ausbildung als KJP qualifizierte therapeutische Versorgung für psychisch erkrankte Kinder und Jugendlichen. Entsprechende Studiengänge an den Hochschulen für angewandte Wissenschaft (HAWs) weisen bereits jetzt eine hohe Strukturqualität zur Befähigung zur psychotherapeutischen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und deren Familien auf. Es ist aus fachlicher Sicht nicht nachvollziehbar, warum diese Hochschulen das zukünftige Studium nicht anbieten sollten. Nur so kann aus unserer Sicht eine qualitativ hochwertige Versorgung der Kinder und Jugendlichen sichergestellt werden. Insbesondere, da bislang an den Universitäten kaum approbierte KJP in Forschung und Lehre tätig sind.

Fazit: Das von Ihnen als Vertreter*in Ihrer Landesregierung abzustimmende Gesetz weist mit Blick auf eine zukunftsfähige Versorgung aller Kinder und Jugendlichen mit psychotherapeutischem Behandlungsbedarf weiterhin große Mängel auf, die dringend nachgebessert werden müssen. Daher bitten wir Sie, dem Gesetz in der vom Bundestag verabschiedeten Fassung nicht zuzustimmen, sondern auf eine Überarbeitung hinzuwirken.

Dr. Beate Leinberger
Vorsitzende bkj